



Bundesministerium für
Gesundheit
BMG - II/B/10
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMG-	WP-GSt-Bu/Sc	Maria Burgstaller	DW 2165	DW 42165	06.09.2012
74100/0095-					
II/B/10/2012					

Entwurf zur Änderung des Tiermaterialengesetzes (Tiermaterialengesetz- Novelle 2012) - Begutachtung

Mit dem im Betreff benannten Gesetzesentwurf werden Durchführungsvorschriften ua zur Umsetzung der Verordnung der Europäischen Union über tierische Nebenprodukte (das sind Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, VO EG/1069/2009) normiert. Hinsichtlich der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Aufzeichnungspflichten (§ 4) für Betriebe, die zB im Bereich der tierischen Nebenprodukte aktiv sind, regt die Bundesarbeitskammer an, die Aufbewahrungsfrist der zu tätigen Aufzeichnungen von zwei auf fünf Jahre zu erweitern. Insbesondere wenn innerhalb von zwei Jahren keine behördlichen Kontrollen stattfinden, ist eine längere Aufbewahrungsfrist zweckmäßig und zudem unerlässlich für eine eventuell notwendige Nachverfolgung des Warenflusses. Gegenüber den weiteren Bestimmungen wird kein Einwand erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
fdRdA

Günther Chaloupek
iV des Direktors
fdRdA